

Kundmachung der Wählerevidenzen gemäß § 18 Abs. 2 Tierärztekammer-Wahlordnung

Die Wählerevidenzen sowie ein Abdruck der Tierärztekammer-Wahlordnung sind ab

5. März 2021 bis einschließlich 19. März 2021

einzusehen.

Alle Wählerevidenzen finden Sie im **gesperrten Mitgliederbereich der Homepage** der Österreichischen Tierärztekammer unter "Zahlen/Daten/Fakten" - Wahl 2021 - Wahl der Delegierten.

Alle Wählerevidenzen sowie ein Abdruck der Tierärztekammer-Wahlordnung liegen **am Sitz der Österreichischen Tierärztekammer, Hietzinger Kai 87, 1130 Wien, Mo – Do zwischen 8.00 und 15.00 Uhr, Fr von 8.00 bis 13.00 Uhr** auf.

Die Wählerevidenzen des jeweiligen Bundeslandes, die Wählerevidenzen der Abteilungen sowie ein Abdruck der Tierärztekammer-Wahlordnung liegen bei nachfolgenden Stellen auf.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsicht in die Wählerevidenz nur zu den jeweiligen Bürozeiten bzw. Amtsstunden unter Einhaltung der jeweiligen COVID-19 Schutz- und Hygienemaßnahmen möglich ist. Bitte um direkte Kontaktaufnahme und ev. Voranmeldung bei der jeweiligen Stelle.

1) in Burgenland:

Veterinärdirektion, Amt der Burgenländischen Landesregierung;
7000 Eisenstadt, Europlatz 1

2) in Kärnten:

Landesstelle der ÖTK: 9020 Klagenfurt, Valentin Leitgebstraße 10

3) in Niederösterreich:

Landesstelle der ÖTK: 3100 St. Pölten, Linzer Straße 16

4) in Oberösterreich:

Landesstelle der ÖTK: 4600 Wels, Kaiser-Josef-Platz 47

5) in Salzburg:

Veterinärdirektion, Amt der Salzburger Landesregierung, 5020 Salzburg,
Fanny-von-Lehnert-Straße 1

6) in der Steiermark:

Landesstelle der ÖTK: 8010 Graz, Friedrichgasse 7/11

7) in Tirol:

Veterinärdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 17,
6020 Innsbruck

8) in Vorarlberg:

Veterinärdirektion, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Klostersgasse 20,
6901 Bregenz

9) in Wien:

Landesstelle der ÖTK: 1130 Wien, Hietzinger Kai 87

Gemäß § 18 Abs 3 Tierärztekammer-Wahlordnung dürfen vom ersten Tag der Auflegung der Wählerevidenzen an **Eintragungen, Änderungen oder Streichungen nur mehr im Weg des Einspruchsverfahrens** vorgenommen werden. Hievon ausgenommen sind Streichungen gemäß § 17 Abs. 4 sowie offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten sowie Formgebreden, wie zum Beispiel Schreib- oder Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltend insbesondere auf technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten; **diese können von der Wahlkommission unter Befassung der Österreichischen Tierärztekammer** berichtigt werden.

Einspruch gegen Wählerevidenzen:

Innerhalb von **zwei Wochen** nach Auflegung der Wählerevidenzen (**also bis zum 19.3.2021**) kann jedes ordentliche Kammermitglied

1. wegen Aufnahme vermeintlich nicht wahlberechtigter Personen oder
2. wegen Nichtaufnahme vermeintlich wahlberechtigter Personen

schriftlich einen begründeten Einspruch gegen die Wählerliste seines Wahlkörpers bei der **Wahlkommission der Österreichischen Tierärztekammer**, Hietzinger Kai 87, 1130 Wien, E-Mail: wahlkommission@tieraerztekammer.at, erheben.

Jeder Einspruch darf sich nur auf eine bestimmte Person beziehen. Ist ein Einspruch gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet, ist dieser dem/der Einspruchswerber/Einspruchswerberin zur Berichtigung zurückzustellen. Personen, gegen deren Aufnahme in eine Wählerevidenz Einspruch erhoben wurde, werden hievon binnen zwei Tagen nach Einlangen des Einspruchs durch die Vorsitzende der Wahlkommission verständigt.

Einwendungen der Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser Verständigung bei der Wahlkommission schriftlich eingebracht werden.

Die Wahlkommission entscheidet über Einsprüche binnen einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist (bis 26.03.2021), endgültig, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des/der vom Einspruch Betroffenen nicht eingelangt ist. Einspruchswerber/Einspruchswerberinnen und die durch die Entscheidung Betroffenen werden umgehend schriftlich verständigt.